

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Pa 1 - 86/2

Graz, am 8. 4. 1986

Ggst.: Entwurf eines Pflanzenschutz-  
mittelgesetzes; Stand 18.12.1985;  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Schrift: GESETZENTWURF
Zl. 2 GE/9 86
Datum: 8. 4. 1986
Verteilt 14. 4. 86 Swo

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ Präs - 21 Pa 1 - 86/2

Ggst Entwurf eines Pflanzenschutz-  
mittelgesetzes;  
Stand 18.12.1985;  
Stellungnahme.

Bezug: 13.521/29-I 3/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter  
Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671  
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 8.4.1986

Zu dem mit do. Note vom 20.12.1985, obige Zahl, übermittelten  
Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes wird folgende Stel-  
lungnahme abgegeben:

- I. Der vorliegende Entwurf entspricht weitgehend den heutigen Anforderungen des Pflanzenschutzes. Grundsätzlich wird jedoch bemerkt, daß die Chemiefirmen aus Kostengründen Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfahrungsgemäß nur für den Einsatz bei großflächigen Kulturen stellen. Das bedeutet, daß es für viele Klein-Kulturen, wie z.B. für Beerenobst, Holunder, Heilkräuter, Ölkürbis, Lein und diverse Gemüsearten, keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel gibt. Für viele bäuerliche Kleinbetriebe in der Steiermark sind jedoch solche kleinflächigen Pflanzenkulturen von existentieller Bedeutung.

./. .

- 2 -

Im Hinblick auf § 16 Lebensmittelgesetz 1975, wonach Lebensmittel pflanzlicher Herkunft nur mit zugelassenen Stoffen behandelt werden dürfen, erscheint es daher dringend geboten, daß auch für diese Kulturen zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen. Es wird daher angeregt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Bundesanstalt für Pflanzenschutz ausdrücklich zu ermächtigen, die Zulassung gewisser Pflanzenschutzmittel zu initiieren, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, bestimmte Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975 wird bemerkt, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Novelle die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung den neuen Bestimmungen anzupassen wäre.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### 1. Zu § 8 Abs.2 Z.13:

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung steht selten fest, in welchen Verpackungen und Packungsgrößen ein neues Produkt auf den Markt gebracht wird. Es wird daher angeregt, die Beschaffenheit des Verpackungsmaterials und insbesondere die Verpackungsgröße von dieser Regelung auszunehmen.

### 2. Zu § 11 Abs.1:

Zeugnisse von autorisierten, ausländischen Untersuchungsanstalten, die vom Erzeuger beigebracht werden, sollten österreichischen Untersuchungszeugnissen gleichgestellt werden.

./. .

- 3 -

**3. Zu § 12 Abs.2:**

Die vorgesehene Frist von 6 Monaten für das Erlöschen der bisherigen Zulassung nach Vorliegen eines Änderungsbescheides erscheint zu kurz bemessen. Falls nämlich die Abänderung im Sommer ausgesprochen wird, besteht praktisch keine Möglichkeit mehr, dieses Produkt mit der bisherigen Zulassung noch zu verkaufen. Weiters erscheint unklar, ob bei Erweiterungsanträgen die bisher registrierte Indikation zusätzlich zu der neuen gewünschten Indikation anzuführen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

